

Kapitel IV: Eröffnetes Verfahren und die Rechtsstellung der Gläubiger

Die Insolvenzordnung regelt verschiedene Gläubigergruppierungen, deren Klassifizierung evident für die Berücksichtigung im Insolvenzverfahren ist. Im folgenden Kapitel soll sich vor allem mit der Rechtsstellung der Gläubiger befasst werden. 96

Frage 38: Was ist ein „Insolvenzgläubiger“?

Die Insolvenzgläubiger stellen die „Hauptgruppe“ der bekannten Gläubiger dar. Wer Insolvenzgläubiger ist, definiert § 38 InsO. Insolvenzgläubiger ist danach ein persönlicher Gläubiger (d. h. es muss eine persönliche Haftung vorliegen¹²⁶), der zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner hat. Das dem Anspruch zugrunde liegende Schuldverhältnis muss bereits vor der Verfahrenseröffnung bestanden haben.¹²⁷ Die Eröffnung des Verfahrens hat demnach evidente Bedeutung für die Gläubigerstellung. 97

Beispiel: Der Kunde Max Müller liefert am 25. Juni 2014 Produkte an den Schuldner und überreicht diesem die entsprechende Rechnung mit der Bitte um Begleichung. Am 1. Juli 2014 beantragt der Schuldner die Insolvenz, welche dann am 5. Juli 2014 eröffnet wird. Max Müller hat zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner, ist also Insolvenzgläubiger. 98

Frage 39: Bestehen Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen?

Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann der Insolvenzverwalter anstelle des Schuldners gem. § 103 InsO den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom anderen Teil verlangen. In einem solchen Fall wandelt sich der Anspruch des Gläubigers in eine Masseforderung nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO¹²⁸ (z. B. Weiterbezug von Strom¹²⁹). Lehnt der Verwalter die Erfüllung hingegen ab, so ist der Gläubiger lediglich Insolvenzgläubiger. 99

Frage 40: Gibt es für Zulieferer und sonstige Vertragspartner im eröffneten Verfahren Besonderheiten?

In der Regel handelt es sich hier um Massegläubiger. Massegläubiger sind Gläubiger, deren Ansprüche erst vom Insolvenzverwalter begründet, bzw. durch das Verfahren selbst veranlasst worden sind (ggf. auch Vertragsgläubi- 100

126 Bornemann, in: FK-InsO, § 38 Rn. 9.

127 Haarmeyer/Frind, Insolvenzrecht, Rn. 178; OVG Weimar, Beschluss vom 27. September 2006 – 4 EO 1283/04.

128 BGH, Urteil vom 25. April 2002 – IX ZR 313/99; BGH, Urteil vom 27. Mai 2003 – IX ZR 51/02.

129 OLG Naumburg, Urteil vom 4. Februar 2004 – 5 U 129/03.

ger, bei denen nach § 103 Abs. 2 InsO „Erfüllung“ gefordert wurde). Massegläubiger werden bevorzugt und in der Regel „voll“ befriedigt. Eine wichtige, für die Fortführung von Unternehmen nicht wegzudenkende Einschränkung enthält aber § 55 Abs. 3 InsO, wonach das Insolvenzausfallgeld nur als Insolvenzforderung zählt.

Können die Forderungen der Massegläubiger nicht erfüllt werden, so tritt gem. § 208 InsO Masseunzulänglichkeit ein. Nach Anzeige einer solchen Masseunzulänglichkeit wird differenziert zwischen „Altmassegläubiger“ (bis zur Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründete Masseforderungen) und „Neumassegläubiger“ (seit der Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründete Masseforderungen). Letztere werden wiederum erneut bevorzugt.

Frage 41: Was sind Aussonderungs- und Absonderungsgläubiger und wo liegt der Unterschied?

- 101 Wer aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger (§ 47 InsO). Es handelt sich bei Aussonderungsgläubigern also um solche, die Eigentumsrechte oder einen Eigentumsvorbehalt an Gegenständen haben, die nicht der Insolvenzmasse zuzurechnen sind. (z. B. Fahrzeugleasing). Aussonderungsberechtigte Gläubiger erhalten ihr Eigentum, soweit es nicht untergegangen ist, zurück. Ist es untergegangen, z. B. durch unberechtigten Verkauf durch den Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach der Eröffnung vom Insolvenzverwalter, so kann der Aussonderungsberechtigte die Gegenleistung vom Dritten oder ansonsten das Surrogat aus der Masse verlangen.

Bei absonderungsberechtigten Gläubigern handelt es sich um solche, die neben einer persönlichen Forderung auch ein Recht auf Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen (§ 49 InsO) oder aus Pfandrechten (§ 50 InsO) haben.¹³⁰ Weitere Absonderungsberechtigte regelt das Gesetz in § 51 InsO und stellt sie den Pfandgläubigern gleich. Sie haben sich vorrangig aus dem dinglichen Sicherungsrecht zu befriedigen¹³¹ und können die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betreiben. Nur soweit sie hierbei „ausfallen“, d. h. nicht durch die dingliche Verwertung befriedigt werden, gelten sie für den Rest als Insolvenzgläubiger. Dieser Ausfall ist aber nach § 190 Abs. 1 Satz 2 InsO vom Gläubiger selbst rechtzeitig zu beantragen und wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Außerdem ist die Höhe des Ausfalls vom Gläubiger nachzuweisen, bspw. durch die Vorlage eines Verkehrswertgutachtens zur Immobilie im Falle unbeweglicher Gegenstände.

130 Haarmeyer/Frind, Insolvenzrecht, Rn. 190.

131 Ebd.

Im Forderungsprüfungstermin werden solche Rechte durch den Verwalter „für den Ausfall“ festgestellt. Der Insolvenzverwalter erkennt damit die Forderungen von Sicherungsrechteinhabern im Grundsatz an. Allerdings beschränkt sich durch diese Aussage die Feststellung auf das Ergebnis der Sicherheitenverwertung. Nur die Differenz zwischen dem Verwertungserlös und der angemeldeten Forderung kann als Insolvenzgläubiger zur Tabelle anerkannt werden. 102

Beispiel: Die Hausbank des Schuldners hat sich als Sicherheit für ihr gewährtes Darlehen von 500.000 Euro eine Grundschuld eintragen lassen. Es besteht damit ein Absonderungsrecht. Daneben besteht aufgrund der schuldrechtlichen Abrede aber auch eine persönliche Haftung. Die Bank kann das Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung verwerten. Hier erzielt sie einen Erlös von 300.000 Euro. In Höhe von 200.000 Euro ist sie damit im Rahmen der Verwertung „ausgefallen“ und kann dies als Insolvenzgläubiger weiter fordern. Ein Gläubiger, der zur abgesonderten Befriedigung berechtigt ist, hat nach § 190 Abs. 1 InsO spätestens innerhalb der in § 189 Abs. 1 InsO vorgesehenen Ausschlussfrist dem Insolvenzverwalter nachzuweisen, dass und für welchen Betrag er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet hat oder bei ihr ausgefallen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird die Forderung bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

Frage 42: Ist das nicht bezahlte Bußgeld eine anzumeldende Insolvenzforderung?

Sofern eine unbezahlte Geldbuße zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung besteht, so handelt es sich hierbei um eine nachrangige Forderung. Die nachrangigen Forderungen sind in § 39 Abs. 1 InsO geregelt. Am Verfahren nehmen sie nur dann teil, wenn das Gericht sie zur Teilnahme zulässt.¹³² Nachrangige Insolvenzforderungen umfassen auch die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger, die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen, Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten (hierzu aber § 302 InsO), Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen (kapitalersetzendes Darlehen). 103

Frage 43: Welche Informationsrechte haben Gläubiger?

Grundsätzlich erhalten Gläubiger ihre Informationen in der Gläubigerversammlung. Eine Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Information außerhalb der Gläubigerversammlung gibt es nicht. An den stattfindenden Gläubigerversammlungen sind nicht alle Gläubiger teilnahmeberechtigt. 104

¹³² Reischl, Insolvenzrecht, Rn. 91.

§ 74 InsO regelt die Teilnahmeberechtigung an einer Gläubigerversammlung. Danach sind teilnahmeberechtigt der Verwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, die Insolvenzgläubiger, der Schuldner, die Absonderungsgläubiger sowie die nachrangigen Insolvenzgläubiger. Nicht zur Teilnahme berechtigt sind hingegen eventuelle Massegläubiger. Darüber hinaus kann das Gericht die Teilnahme einzelner Personen oder der Presse jederzeit gestatten (§ 175 Abs. 2 GVG). Bild- oder Tonaufnahmen sind in der Versammlung nicht zulässig.

- 105 Ferner ist den Verfahrensbeteiligten Akteneinsicht zu gewähren. Nach § 299 Abs. 1 ZPO können die Parteien die Prozessakten einsehen und sich durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Dabei bestehen keine Zweifel, dass § 299 ZPO auch im Insolvenzverfahren über § 4 InsO entsprechend anzuwenden ist.¹³³ Gläubiger werden mit der Eröffnung des Verfahrens kraft Gesetzes in das Verfahren einbezogen und sind somit als Partei i. S. v. § 299 Abs. 1 ZPO anzusehen.¹³⁴ Ein Recht auf Zusendung der Akte besteht hingegen nicht, d. h., das Gericht kann anordnen, dass die Akteneinsicht vor Ort auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zu erfolgen hat.¹³⁵ Ein Recht auf Kopie der gesamten Akte besteht ebenfalls nicht.¹³⁶

133 OLG Celle, Beschluss vom 5. Januar 2004 – 2 W 113/03.

134 LG Karlsruhe, Beschluss vom 8. März 2004 – 11 T 90/04.

135 App/Klomfaß, Insolvenzrecht, Rn. 397.

136 Lissner, Rpfleger 2013, 126 ff.

Kapitel V: Forderungsanmeldung

Für die teilnehmenden Gläubiger eines Insolvenzverfahrens sind vor allem die Fragen rund um die Forderungsanmeldung von Bedeutung. Grundlage bildet auch hier der Eröffnungsbeschluss. Bereits in diesem ist das Petikum an die Gläubiger enthalten, ihre Forderungen beim Verwalter innerhalb der im Eröffnungsbeschluss genannten Frist schriftlich anzumelden (§ 28 Abs. 1 InsO). 106

Hinweis: Nur wer an dieser Stelle reagiert und aktiv seine Forderung gegenüber dem Insolvenzverwalter anmeldet, sichert sich weitere Teilhabe am Verfahren. 107

Frage 44: Welche Form ist bei der Forderungsanmeldung zu wahren?

Die Forderungsanmeldung hat schriftlich (§ 174 Abs. 1 InsO) und in deutscher Sprache (§ 184 GVG) zu erfolgen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich dabei aus § 174 Abs. 1 InsO. Der Anmeldung sollen danach die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigelegt werden. Die notwendigen beizufügenden Urkunden (§ 174 Abs. 1 InsO) – etwa Rechnungen, Verträge oder Quittungen – können auch nachgereicht werden.¹³⁷ Titel, Wechsel oder sonstige Schuldurkunden sind jedoch auf jeden Fall im Original nachzureichen, da später auf ihnen der Feststellungsvermerk nach § 178 Abs. 2 Satz 3 InsO anzubringen ist. Bei der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihnen eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung, eine vorsätzliche pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder eine Straftat des Schuldners nach den §§ 370, 373 oder 374 AO zugrunde liegt. In der Regel erhalten die Gläubiger vom Insolvenzverwalter Formulare für die Anmeldung übermittelt. Diese können die Gläubiger verwenden, sind hierzu aber nicht verpflichtet. Eine Anmeldung in elektronischer Form ist dann möglich, wenn der Insolvenzverwalter dieser Form der Anmeldung ausdrücklich im Vorfeld zugestimmt hat (§ 174 Abs. 4 InsO). Die Anmeldung durch eine juristische Person hat durch das jeweilige Vertretungsorgan zu erfolgen. Sofern ein Bevollmächtigter die Forderungsanmeldung vornimmt, ist die Bevollmächtigung (z. B. Vollmacht) beizufügen. 108

Frage 45: Binnen welcher Frist hat die Forderungsanmeldung zu erfolgen?

Die Forderungsanmeldung hat binnen derjenigen Frist beim Insolvenzverwalter zu erfolgen, welche das Insolvenzgericht im Eröffnungsbeschluss (§ 28 Abs. 1 InsO) festgelegt hat. Die vom Gericht festgesetzte Frist beträgt längstens drei Monate. Zwar handelt es sich um keine Ausschlussfrist mit der 109

¹³⁷ Preß/Henningsmeier, in: HambKomm-InsO, § 174 Rn. 12.

Folge, dass der Gläubiger auch noch bis zum Schlusstermin nachmelden kann. Erfolgt eine solche Nachmeldung, hat das Insolvenzgericht auf Kosten des Säumigen entweder einen besonderen Prüfungstermin zu bestimmen oder die Prüfung im schriftlichen Verfahren anzuordnen (§ 177 Abs. 1 InsO). Die hiermit verbundenen Mehrkosten hat aber der säumige Gläubiger zu tragen. Erfolgt die Anmeldung allerdings erst nach der Niederlegung und der öffentlichen Bekanntmachung des Schlussverzeichnisses gem. § 188 InsO kann die Forderung grundsätzlich nicht mehr in das Verteilungsverzeichnis aufgenommen werden.¹³⁸

Frage 46: In welcher Form haben Steuer- und Abgabenbehörden die Forderung anzumelden?

- 110** Auch für diese Behörden gilt es, ihre Forderungen wie jeder andere anzumelden. Ein vormals in der Konkursordnung bekanntes Vorrecht wurde in die InsO nicht übernommen. Als Nachweise der Forderungen kommen bspw. Steuerbescheide¹³⁹, Steuerfestsetzungen, unabhängig einer Bestandskraft, Steueranmeldungen oder sonstige Vollstreckungstitel oder Nachweise über erfolgreiche Vollstreckungen in Betracht. Macht die Finanzbehörde im Insolvenzverfahren einen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis als Insolvenzforderung geltend, so stellt sie erforderlichenfalls die Insolvenzforderung durch schriftlichen Verwaltungsakt fest (§ 251 Abs. 3 AO).¹⁴⁰ Über die Art, die Höhe und vor allem auch über den maßgeblichen Fälligkeitszeitraum wird daher nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten entschieden¹⁴¹ während die Frage, wie die Forderung im Insolvenzverfahren partizipiert, durch die InsO geregelt wird.

Frage 47: Was geschieht mit noch nicht fälligen Forderungen?

- 111** **Beispiel:** Die Muster GmbH schuldet der Gemeinde G Gewerbesteuer für die Jahre 2013 und 2014. Die Festsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen ist verfolgt und die Gewerbesteuerzahlungen sind einstweilen bis 31. Dezember 2014 gestundet. Am 1. Juli 2014 wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Was geschieht mit der Gewerbesteuer?
- 112** Wie bereits ausgeführt bedeutet die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, dass Forderungen nur nach der Insolvenzzordnung weiterverfolgt werden können. Auch kommunale bzw. öffentlich-rechtliche Gläubiger haben ihre Forderungen zur Insolvenztabelle anzumelden. Dabei gilt, dass nicht fällige Forderungen mit Insolvenzeröffnung als fällig gelten (§ 41 Abs. 1 InsO). Unter § 41 InsO fallen Forderungen, welche (noch) nicht fällig sind. Die Forderung muss also bei Insolvenzeröffnung begründet sein (§ 38 InsO) und in der

¹³⁸ Kießner, in: FK-InsO, § 174 Rn. 5.

¹³⁹ BGH, Beschluss vom 8. Dezember 2005 – IX ZB 38/05.

¹⁴⁰ Lissner, ZInsO 2015, 2312.

¹⁴¹ Frotscher, Besteuerung bei Insolvenz, S. 19.

Zukunft fällig werden. Mit anderen Worten: Der Umstand späterer Fälligkeit muss gewiss sein, der Zeitpunkt der Fälligkeit kann aber ungewiss sein.¹⁴² Für die Anwendung der Vorschrift ist es unerheblich, ob der Aufschub der Fälligkeit auf einer gesetzlichen Regelung, einem Rechtsgeschäft, einer richterlichen Anordnung oder einer behördlichen, insbesondere finanzbehördlichen Entscheidung beruht.¹⁴³ Hierunter fallen bspw. gestundete Forderungen. Bei noch nicht fälligen Steuerforderungen gilt die Vorschrift ebenfalls. Es reicht für die Annahme einer künftig fällig werdenden Steuerforderung aus, wenn feststeht, dass die Fälligkeit zu irgendeinem Zeitpunkt eintreten wird.¹⁴⁴

Soll eine öffentlich-rechtliche Forderung, z. B. die Gewerbesteuer, im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden, so ist zu unterscheiden zwischen entstandenen, begründeten und fälligen Forderungen. Grundsätzlich entsteht die Gewerbesteuer mit Ablauf des Kalenderjahres als maßgeblicher Erhebungszeitraum (§§ 18 und 14 GewStG). Unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 GewStDV ist eine zeitanteilige Begründung der Gewerbesteuerforderung gerechtfertigt. Dies bedeutet also, dass die Gewerbesteuer, die für das Jahr der Insolvenzeröffnung nach einem einheitlichen Messbetrag ermittelt wird, aufzuteilen ist in eine Insolvenzforderung (§ 38 InsO) für die Zeit vor Eröffnung und in eine Masseforderung (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO) für die Zeit nach Verfahrenseröffnung. Die Gewerbesteuerpflicht endet bei Kapitalgesellschaften, die wegen ihrer Rechtsform gewerbesteuerpflichtig sind, erst mit der vollständigen Einstellung der werbenden Tätigkeit, d. h. mit der Verteilung der Insolvenzmasse. Hier hat der Insolvenzverwalter nur die Möglichkeit, eine Herabsetzung der Gewerbesteuerbeträge über eine Abpassung der Vorauszahlungen nach § 19 GewStG zu erreichen. Bei einzelkaufmännischen Unternehmen oder Personenhandelsgesellschaften kommt es auf die tatsächliche Einstellung der gewerblichen Tätigkeit an. Diese liegt dann vor, wenn der Verwalter nur noch verwertet.

Sofern der Insolvenzverwalter ein Unternehmen fortführt und weitere Steuern oder Abgaben (z. B. Abwassergebühren) fällig werden, sind diese gegenüber dem Insolvenzverwalter durch Leistungsbescheid als „sonstige Masseverbindlichkeiten“ im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO geltend zu machen. Es handelt sich hierbei nicht um Insolvenzforderungen. Darum sind sie aus der Insolvenzmasse vorab zu berichtigen. Allerdings ist § 90 InsO zu berücksichtigen. Danach sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für die Dauer von sechs Monaten (gerechnet ab Verfahrenseröffnung) unzulässig.

Lösung Beispiel: Die gestundete Gewerbesteuer für 2013 wurde mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig und ist zur Insolvenztabelle anzumelden. Gleiches gilt auch für die bis 30. Juni 2014 entstandene Gewerbesteuer.

142 Lütke, in: HambKomm-InsO, § 41 Rn. 5.

143 Bornemann, in: FK-InsO, § 41 Rn. 3.

144 Bornemann, in: FK-InsO, § 41 Rn. 4.

Frage 48: Welche Folgen hat eine Forderungsanmeldung ohne Vorlage der Beweisurkunden?

- 115 Unterlässt der Gläubiger die Vorlage der Beweisurkunden im Rahmen der Anmeldung, dann wird der Insolvenzverwalter der Feststellung widersprechen, sofern er die Forderung aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht prüfen kann. Handelt es hier um eine nicht titulierte Forderung, gilt die Forderung als nicht festgestellt und nimmt zunächst nicht an einer Verteilung teil (§§ 188 und 189 InsO). Nach § 178 Abs. 1 InsO tritt aber eine Feststellungswirkung ein, wenn ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Geschieht dies nicht freiwillig, muss der Sachverhalt in einem Feststellungsrechtsstreit (§§ 179 bis 183 InsO) geklärt werden.¹⁴⁵ Der Gläubiger muss also Feststellungsklage vor den ordentlichen Gerichten erheben, will er an der insolvenzrechtlichen Verteilung teilnehmen. Legt er die bis dahin fehlenden Beweisurkunden erst im Feststellungsverfahren vor und nimmt der Insolvenzverwalter daraufhin seinen Widerspruch zurück, so trägt der Gläubiger das Kostenrisiko des Feststellungsrechtsstreits.¹⁴⁶
- 116 Für die Feststellungsklage besteht nach § 189 Abs. 1 InsO eine Ausschlussfrist von zwei Wochen. Ist die Forderung hingegen titulierte, nimmt die Forderung an der Verteilung teil. Hier obliegt es dann dem Insolvenzverwalter, den Widerspruch in gleicher Weise rechtzeitig zu verfolgen und ggf. die Forderung „zu beseitigen“.

Frage 49: Können Fehler und Lücken in der Anmeldung nachträglich behoben werden?

- 117 Vor Ablauf der vom Gericht festgelegten Anmeldefrist ist ein Beheben von Fehlern und Lücken innerhalb der Forderungsanmeldung jederzeit möglich. So können neue Beträge und neue Forderungen angegeben werden. Der Gläubiger kann des Weiteren Urkunden nachreichen und Klarstellungen zum Grund der Forderung anbringen.¹⁴⁷

Nach Ablauf der Anmeldefrist muss unterschieden werden. Soweit der Mindestinhalt (Gläubiger, Grund und Betrag) der Forderung unverändert bleiben, sind derartige Änderungen nicht zu beanstanden, also unschädlich.¹⁴⁸ Nicht zulässig ist es aber, wenn der Gläubiger seiner Forderung einen geänderten Lebenssachverhalt, auch bei identischer Forderungshöhe, zugrunde legt (z. B. ursprüngliche Forderung aus Werkvertrag und nunmehr aus Kaufvertrag). Denn beim Feststellungsverfahren nach § 179 InsO, welches der Gläubiger betreiben muss, um einen Widerspruch zu beseitigen, wird ge-

¹⁴⁵ Sinz, in: Uhlenbruck, Insolvenzordnung: InsO, § 179 Rn. 10.

¹⁴⁶ Wagner, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier (Hg.), Insolvenzrecht, 3. Auflage 2017, § 174 Rn. 12a.

¹⁴⁷ Kießner, in: FK-InsO, § 174 Rn. 24.

¹⁴⁸ AG Göttingen, Beschluss vom 14. November 2002 – 74 IN 101/02; LG Göttingen, Beschluss vom 23. Januar 2003 – 10 T 7/03.

prüft, ob dem Gläubiger genau die Forderung zusteht, deren Bestand er mit dem in der Anmeldung vorgetragenen Sachverhalt behauptet.¹⁴⁹

Will der Gläubiger seine Forderung nach wirksamer Anmeldung und Ablauf der Anmeldefrist auf einen anderen Lebenssachverhalt stützen, muss er seine ursprüngliche Forderung zurücknehmen und die Forderung unter Angabe des neuen Lebenssachverhaltes anmelden.¹⁵⁰

Frage 50: Was bedeutet der Rechtsgrund „vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung“?

Wird im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person eine Forderung aus dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (z. B. das Schmerzensgeld aufgrund einer vorsätzlich begangenen Körperverletzung) zur Tabelle angemeldet und auch widerspruchsfrei festgestellt, dann nimmt diese Forderung nicht an der Restschuldbefreiung teil. Oftmals beschränken sich Gläubiger aber darauf, dass im verwendeten Formular vorgesehene Kreuzchen zu setzen, was nicht ausreicht. Erforderlich ist vielmehr ein schlüssiger Tatsachenvortrag, aus welchem sich der Rechtsgrund „vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung“ entnehmen lässt.¹⁵¹ Dazu ist die Schilderung eines Sachverhaltes erforderlich. Die alleinige Nennung von Strafvorschriften (z. B. „Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen“, „Betrug“, „Steuerhinterziehung“ etc.) reicht ebenso wenig aus wie die Angabe der jeweiligen Normen (z. B. „§ 263 StGB“ oder „§§ 28e und 27f SGB IV“ bzw. „gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB“). Dies erfüllt nicht die Anforderungen an einen schlüssigen und konkreten Sachvortrag.¹⁵² Die Anmeldung muss hinreichend bestimmt sein¹⁵³ und mit einem schlüssigen Lebenssachverhalt versehen werden.¹⁵⁴ Ein zusätzliches Anmeldeattribut wie der Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung muss in der Anmeldung zumindest so eindeutig beschrieben werden, dass der Schuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird.¹⁵⁵ Der Insolvenzverwalter muss den Gläubiger auf den fehlenden Tatsachenvortrag hinweisen. Unterlässt der Gläubiger dennoch die Ergänzung, so wird die Forderung nicht als solche unter dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung aufgenommen. Ebenfalls von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind die vorsätzliche pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder die Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 AO. Für diese beiden Konstellationen gilt ebenfalls das Gesagte. Bei der Steuerstraftat kommt hinzu, dass nach § 302

118

149 Kießner, in: FK-InsO, § 174 Rn. 26.

150 Kießner, in: FK-InsO, § 174 Rn. 27.

151 Sinz, in: Uhlenbruck, Insolvenzordnung: InsO, § 174 Rn. 37 ff.

152 Sinz, in: Uhlenbruck, Insolvenzordnung: InsO, § 174 Rn. 38 ff.

153 BGH, Urteil vom 27. September 2001 – IX ZR 71/00.

154 BGH, Urteil vom 22. Januar 2009 – IX ZR 3/08.

155 BGH, Urteil vom 9. Januar 2014 – IX ZR 103/13.

InsO eine rechtskräftige Verurteilung vorliegen muss. Letztere muss allerdings nicht bereits bei Anmeldung vorliegen.¹⁵⁶

Frage 51: Wann besteht für die Gemeinde ein Absonderungsrecht?

- 119** Die Grundsteuer ist als öffentliche Last i. S. v. § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG ein Privileg des Fiskus in der Insolvenz und der Zwangsversteigerung. Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet und besteht seitens der Kommune eine Grundsteuerforderung gegen den Schuldner, dann wird die Kommune Inhaberin eines Absonderungsrechts am Grundstück des Schuldners. Nach § 49 InsO sind Gläubiger, denen ein Recht auf Befriedigung aus einem Grundstück oder einem grundstücksgleichen Recht zusteht, im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigt. Dies bedeutet also, dass die Zwangsversteigerung, trotz Insolvenzverfahren, für die Gemeinde möglich ist. Das Grundstück haftet selbst weiterhin für die Steuerforderung, völlig unabhängig vom Verlauf des Insolvenzverfahrens. Wird die Immobilie im Insolvenzverfahren allerdings veräußert, dann besteht das Absonderungsrecht jedoch nicht am Verkaufserlös.¹⁵⁷ Somit hat die Gemeinde keinen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus dem Verkaufserlös. Dieser fließt ungeschmälert in die Masse. Das Grundstück hingegen haftet weiterhin für die Grundsteuer. Die Haftung ist dann gegen den neuen Eigentümer durch Duldungsbescheid geltend zu machen.

Frage 52: Welche Wirkung hat eine fehlerfreie Anmeldung?

- 120** Die Feststellung der Forderung zur Tabelle bewirkt, dass der Gläubiger am Insolvenzverfahren teilnimmt. Er ist stimmberechtigt und bei der Verteilung zu berücksichtigen. Außerdem hemmt die ordnungsgemäße, rechtzeitige und vollständige Forderungsanmeldung gem. § 204 Nr. 10 InsO die Verjährung unter der Voraussetzung, dass die Forderung bis dahin noch nicht verjährt war.

156 Pianowski, InsbÜrO 2015, 4 ff.; BR-Drs. 467/12, S. 49 zur Änderung in § 302 Nr. 1: „Unbeachtlich ist, zu welchem Zeitpunkt die Verurteilung erfolgt“.

157 BGH, Urteil vom 18. Februar 2010 – IX ZR 101/09.